

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur dritten Beratung des von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung
von Frauenhäusern**
— Drucksache 10/2527 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt alle Maßnahmen und Hilfen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder auch in der Familie zu bekämpfen und langfristig abzubauen. Die Betroffenen sind auf rasche Hilfe und vorübergehende Zufluchtstätten angewiesen. Mittlerweile gibt es etwa 150 solcher dringend benötigten Zufluchtstätten der unterschiedlichsten Träger bzw. Trägerorganisationen. Allein 80 Frauenhäuser werden von Frauenselbsthilfegruppen getragen. Frauenhäuser sind derzeit unentbehrlich, solange und soweit ein gewaltfreies Zusammenleben von Frauen, Kindern und Männern nicht möglich ist. Die finanzielle Absicherung dieser Frauenhäuser ist dringlich. Gerade die von weniger finanzstarken Trägern geführten Frauenhäuser in den Bundesländern, die keine oder nur unzureichende Hilfe gewähren, befinden sich in ständiger finanzieller Unsicherheit. Die regional unterschiedliche Gewährung von Beihilfen, Subventionen oder Zuschüssen von Stadt, Kreis und Land muß im Interesse der betroffenen Frauen und Kinder dringend verbessert und vereinheitlicht werden. Jede mißhandelte oder von Mißhandlung bedrohte Frau, jedes mißhandelte oder von Mißhandlung bedrohte Kind hat Anspruch auf Schutz und Zuflucht, wo immer sie wohnen. Die von der gegenwärtigen Bundesregierung empfohlene und vor allem in CDU-regierten Ländern praktizierte indirekte Teilfinanzierung der Frauenhäuser aus Sozialhilfemitteln, und zwar durch eine großzügigere Auslegung der einschlägigen BSHG-Bestimmungen, ergänzt um freiwillige Leistungen des Landes bzw. der Kommunen, reicht nicht aus. Sie hat überdies zu einem vertretbaren Finanzierungsgefälle zwischen den Ländern geführt. Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen leisten umfangreichere Zuschüsse, hauptsächlich zu den Personal- und Sach-, aber auch zu den Investitionskosten, als sie in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein gezahlt werden und für Bayern lediglich

geplant sind. Zudem existiert ein Rechtsanspruch auf Subventionen nicht. Diese Zuschüsse werden jährlich nach Lage des Haushalts bewilligt und stehen somit jährlich zur Disposition. Eine bundeseinheitliche, gesetzlich festgelegte, berechenbare Finanzierung der Investitions-, Sach- und Betriebskosten sowie der Personalaufwendungen für Frauenhäuser ist notwendiger denn je, solange die Ursachen für Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht umfassend erkannt und mit allen politischen Mitteln abgebaut sind.

Die Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung von Frauenhäusern kann diese berechenbare sichere Finanzierungsgrundlage nicht gewährleisten:

- Frauenhäuser haben keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Hilfe nach diesem Gesetz;
- die Hilfe ist nicht berechenbar; sobald die eingeplanten Stiftungsmittel verbraucht sind, kann auch Frauenhäusern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht mehr geholfen werden;
- ein bundesweit flächendeckendes bedarfsgerechtes und plurales Frauenhausangebot kann durch eine Stiftungsfinanzierung nicht gewährleistet werden.

Das Gebot einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die Bundesregierung, das Förderungsgefälle zwischen den Ländern zu beseitigen und bundeseinheitlich ein Mindestmaß an finanzieller Sicherung für Frauenhäuser bereitzustellen.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion